

Wie erfolgt die Abrechnung einer Subvention?

Die Vorlage der originalen Abrechnungsbelege hat im Regelfall, sofern nicht anders vereinbart, bis zum **31. März des Folgejahres** zu erfolgen. Die Unterlagen für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung sind beim Kulturamt, Herzog-Friedrich-Straße 21, 6020 Innsbruck, vorzulegen.

Die Erledigung eines weiteren Förderansuchens, sowie die fortlaufende Auszahlung einer bereits gewährten Förderung, sind von der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Vorlage eines Verwendungsnachweises für eine frühere Förderung abhängig.

Die Abrechnung hat als Deckblatt eine **Auflistung der Belege mit Betragsangabe** zu enthalten, die zu summieren sind. Gleichzeitig ist anzugeben, ob die FörderwerberInnen (Person, Institution, Verein etc.) vorsteuerabzugsberechtigt sind. Sind die FörderwerberInnen **vorsteuerabzugsberechtigt**, werden für den Nachweis der Fördersumme nur die Nettobeträge (ohne Mehrwertsteuer) anerkannt.

Akzeptiert werden nur **Originalbelege** mit eindeutigem Nachweis der Bezahlung. Diese müssen das Leistungsdatum, den Leistungszweck und die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit der Leistung enthalten.

Im Fall einer Bezahlung durch **Banküberweisung** hat der Nachweis mit Original-Erlagschein oder durch eine Bestätigung des Bankinstitutes (Telebankingauszug) über die tatsächliche Durchführung des Überweisungsauftrages oder durch Vorlage des Kontoauszuges im Original (Überweisungsempfänger, Auftraggeber, Betrag) zu erfolgen. Andernfalls ist die Unterschrift der/des EmpfängerIn mit der Bestätigung des Betragsempfanges erforderlich.

Bei **Barzahlungen** ist auf einen ordnungsgemäßen Saldierungsvermerk (Betrag erhalten, Datum, firmenmäßige Fertigung oder Unterschrift) auf der Originalrechnung zu achten. Zusätzlich ist ein Kontoauszug der Abhebung (Bargeld vom Vereinskonto) beizulegen.

Wurden Zahlungen aufgrund eines **Dauer- oder Einziehungsauftrages** geleistet, so sind die Kontoauszüge vorzulegen, auf denen die Abbuchungen aufscheinen. Der Kontoauszug muss vom Vereinskonto stammen. Kann ein Kontoauszug nicht vorgelegt werden, so muss eine Bestätigung über die Durchführung der Bank beigelegt werden.

Nicht anerkannt wird die Verwendung von Fördermitteln für:

- Ankauf von alkoholischen Getränken und Rauchwaren
- Kosten für Vereinsfeiern (z.B. Weihnachtsfeiern, Jubiläumsfeiern)
- Ankauf von Textilien (T-Shirts, Kappen etc.)
- Bezahlung von Gastgeschenken
- Trinkgelder
- Erwerb von Gutscheinen
- Bezahlung von Mahnspesen und Kontoführungskosten
- Freiwillige Sozialleistungen
- Rechnungen, die nicht den jeweiligen Fördernehmer betreffen